



Europäisches
Patentamt
European
Patent Office
Office européen
des brevets



(11)

EP 4 311 627 A3

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:
10.07.2024 Patentblatt 2024/28

(51) Internationale Patentklassifikation (IPC):
H01R 43/042 (2006.01) **B25B 27/14** (2006.01)
B25B 5/16 (2006.01) **B25B 7/12** (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
31.01.2024 Patentblatt 2024/05

(52) Gemeinsame Patentklassifikation (CPC):
H01R 43/0424; B25B 7/12; B25B 27/146

(21) Anmeldenummer: 23215834.5

(22) Anmeldetag: 07.11.2018

(84) Benannte Vertragsstaaten:
AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB
GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO
PL PT RO RS SE SI SK SM TR

- Holland-Moritz, Georg
98587 Steinbach-Hallenberg (DE)
- König, Gerhard
98587 Steinbach-Hallenberg (DE)
- Endter, Marko
98587 Steinbach-Hallenberg (DE)
- Legler, Ralf
98587 Altersbach (DE)

(30) Priorität: 01.12.2017 DE 102017128579
19.01.2018 DE 102018101159

(74) Vertreter: Müller, Enno et al
Rieder & Partner mbB
Patentanwälte - Rechtsanwalt
Yale-Allee 26
42329 Wuppertal (DE)

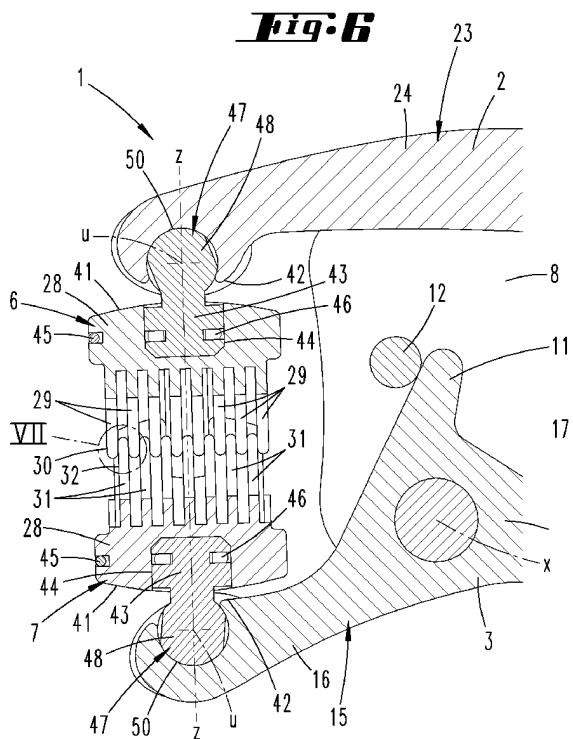
(62) Dokumentnummer(n) der früheren Anmeldung(en)
nach Art. 76 EPÜ:
18803893.9 / 3 718 180

(71) Anmelder: Rennsteig Werkzeuge GmbH
98587 Steinbach-Hallenberg (DE)

(72) Erfinder:
• Weisheit, Benjamin
98593 Floh-Seligenthal (DE)

(54) PRESSBACKEN, SOWIE PRESSZANGE MIT ZWEI ZANGENBACKEN

(57) Die Erfindung betrifft eine Presszange mit zwei Zangenbacken (2, 3), die mit gegenüberliegend angeordneten Pressbacken (6, 7) versehen sind, wobei die Pressbacken (6, 7) gemeinsam um eine in Richtung des Zusammenfahrens der Pressbacken (6, 7) gerichtete Verdrehachse (z) drehbar sind, wobei weiter die Pressbacken (6, 7) auch im zusammengefahrenen Zustand ohne Hinderung durch eine Zangenbacke (2, 3) um die Verdrehachse (z) drehbar sind und eine Pressbacke (6, 7) einen Drehzapfen (43) aufweist. Zur vorteilhaften Bewegbarkeit der Pressbacken schlägt die Erfindung vor, dass der Drehzapfen (43) zur Verschwenkung in einer der Zangenbacken (2, 3) gelagert ist, und dass ein Drehen der Pressbacke (6) um den Drehzapfen (43) in einer montierten Stellung der Pressbacken (6, 7) erfolgen kann.





EUROPÄISCHER TEILRECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung

EP 23 21 5834

5

nach Regel 62a und/oder 63 des Europäischen Patentübereinkommens. Dieser Bericht gilt für das weitere Verfahren als europäischer Recherchenbericht.

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
		Betreff Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
10	A	EP 3 179 580 A1 (HANLONG IND CO LTD [TW]) 14. Juni 2017 (2017-06-14) * Absatz [0013] - Absatz [0020]; Abbildungen 1-5 * -----	1-4 INV. H01R43/042 B25B27/14 B25B5/16 B25B7/12
15	A	US 3 067 489 A (HOFFMAN NORMAN E) 11. Dezember 1962 (1962-12-11) * Spalte 2, Zeile 31 - Zeile 39; Abbildung 6 * -----	1-4
20	A	US 4 283 933 A (WIENER HANS) 18. August 1981 (1981-08-18) * Spalte 1, Zeile 37 - Zeile 54 * * Spalte 2, Zeile 39 - Spalte 4, Zeile 3; Abbildungen 1-3 * -----	1-4
25	A,D	US 6 151 950 A (WILHELM EDGAR [DE] ET AL) 28. November 2000 (2000-11-28) * Spalte 1, Zeile 59 - Spalte 2, Zeile 28 * * Spalte 2, Zeile 56 - Spalte 3, Zeile 13; Abbildungen 1,2 * -----	1-4 RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC)
30		----- -/-	H01R B25B
UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE			
35	Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß ein oder mehrere Ansprüche, den Vorschriften des EPÜ nicht entspricht bzw. entsprechen, so daß nur eine Teilrecherche (R.62a, 63) durchgeführt wurde.		
	Vollständig recherchierte Patentansprüche:		
	Unvollständig recherchierte Patentansprüche:		
40	Nicht recherchierte Patentansprüche:		
	Grund für die Beschränkung der Recherche:		
	Siehe Ergänzungsblatt C		
45			
1	Recherchenort Den Haag	Abschlußdatum der Recherche 21. Mai 2024	Prüfer Bouhana, Emmanuel
50	KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur		
	T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmelde datum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument		

EPO FORM 1503.03.82 (P04E09)

55



**EUROPÄISCHER
TEILRECHERCHENBERICHT**

Nummer der Anmeldung
EP 23 21 5834

5

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich der maßgeblichen Teile	Betreift Anspruch	
10	A FR 2 886 874 A1 (DUBUIS ET CIE SA M [FR]) 15. Dezember 2006 (2006-12-15) * Seite 3, Zeile 12 - Seite 4, Zeile 21; Abbildungen 1,2 *	1-4	
15	A US 5 117 671 A (AIKENS PAUL W [US] ET AL) 2. Juni 1992 (1992-06-02) * Spalte 8, Zeile 62 - Spalte 9, Zeile 36; Abbildungen 13,15 *	1-4	
20			
25			
30			
35			
40			
45			
50			
55			
1			RECHERCHIERTE SACHGEBiete (IPC)
EPO FORM 1503 03.82 (P04C12)			



5

**UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE
ERGÄNZUNGSBLATT C**

Nummer der Anmeldung
EP 23 21 5834

10

Vollständig recherchierbare Ansprüche:
1-4

15

Nicht recherchierte Ansprüche:
5-15

20

Grund für die Beschränkung der Recherche:

25

Die Ansprüche 5-15 führen einen Gegenstand ein, der über den Inhalt der Hauptanmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht, was die Erfordernisse des Art. 76 EPÜ nicht erfüllt.

30

Anspruch 5

35

Anspruch 5 basiert auf Anspruch 10 der Hauptanmeldung. Anspruch 5 ist jedoch vom Anspruch 1 (der auf Anspruch 7 der Hauptanmeldung basiert) abhängig, wohingegen Anspruch 10 der Hauptanmeldung vom Anspruch 9 und nicht vom Anspruch 7 der Hauptanmeldung abhängig ist.
Die Kombination des Gegenstands des Anspruchs 7 der Hauptanmeldung mit der zusätzlichen Merkmale des Anspruchs 10 der Hauptanmeldung besteht somit nicht.

40

Anspruch 6

45

Anspruch 6 ist vom Anspruch 5 abhängig und sein Gegenstand besteht somit in der Hauptanmeldung nicht.

50

Anspruch 7

55

Anspruch 7 basiert auf Anspruch 13 der Hauptanmeldung. Anspruch 7 ist jedoch vom Anspruch 1 (der auf Anspruch 7 der Hauptanmeldung basiert) abhängig, wohingegen Anspruch 13 der Hauptanmeldung vom Anspruch 9 und nicht vom Anspruch 7 der Hauptanmeldung abhängig ist.

60

Die Kombination des Gegenstands des Anspruchs 7 der Hauptanmeldung mit der zusätzlichen Merkmale des Anspruchs 13 der Hauptanmeldung besteht somit nicht.

65

Ansprüche 8-11

70

Anspruch 8 ist vom Anspruch 7 abhängig und sein Gegenstand besteht somit in der Hauptanmeldung nicht.

75

Ansprüche 9 und 10 sind vom Anspruch 8 abhängig und ihre Gegenstand besteht somit in der Hauptanmeldung nicht.

80

Anspruch 11 ist vom Anspruch 10 abhängig und sein Gegenstand besteht somit in der Hauptanmeldung nicht.

85

Ansprüche 12-14

90

Ansprüche 12-14 basieren auf Ansprüche 1-3 der Hauptanmeldung.

95

Die in der Hauptanmeldung eingereichten Ansprüche 1 und 7 sind als unabhängige Ansprüche formuliert. Außerdem wurde im Recherchenbericht zu dieser Hauptanmeldung festgestellt, dass Ansprüche 1-3 und die Ansprüche 7-13 nicht einheitlich sind und sich auf zwei verschiedene Erfindungen beziehen.

100

Die Kombination des Gegenstands des Anspruchs 1 der Hauptanmeldung mit dem Gegenstand des Anspruchs 7 der Hauptanmeldung besteht somit nicht.

105

Anspruch 15

Anspruch 15 lautet: "Presszange nach einem der Ansprüche 12 bis 14,



**UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE
ERGÄNZUNGSBLATT C**

Nummer der Anmeldung
EP 23 21 5834

5

dadurch gekennzeichnet, dass an der einen Pressbacke (6) die
Führungsfläche (F) und an der anderen Pressbacke (7) der
Führungs vorsprung (38) ausgebildet ist und dass der Führungs vorsprung
(38) sich entlang einer zugeordneten Rippenstirnfläche (30, 32)
erstreckt."

10

Eine Grundlage für die Textstelle "dass an der einen Pressbacke (6) die
Führungsfläche (F) und an der anderen Pressbacke (7) der
Führungs vorsprung (38) ausgebildet ist" konnte in der Hauptanmeldung
nicht gefunden werden.

15

Des Weiteren ist Anspruch 15 vom Anspruch 12 abhängig, siehe Einwand für
Anspruch 12 hier oben. Der Einwand für Ansprüche 12-14 gilt daher auch
für Anspruch 15.

20

Ansprüche 5-15 erfüllen daher nicht die Erfordernisse des Art. 76 EPÜ und
werden folglich nicht recherchiert; siehe Richtlinien B-VIII.6.

25

30

35

40

45

50

55

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 23 21 5834

5 In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patendifikamente angegeben.
Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

21-05-2024

10	Im Recherchenbericht angeführtes Patendifikament	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie		Datum der Veröffentlichung
	EP 3179580 A1	14-06-2017	KEINE		
15	US 3067489 A	11-12-1962	BE	563464 A	21-05-2024
			CH	359472 A	15-01-1962
			DE	1121684 B	11-01-1962
			FR	1189066 A	29-09-1959
			GB	839090 A	29-06-1960
			US	3067489 A	11-12-1962
20	US 4283933 A	18-08-1981	KEINE		
25	US 6151950 A	28-11-2000	DE	19818482 C1	11-11-1999
			FR	2777819 A1	29-10-1999
			GB	2336558 A	27-10-1999
			IT	TO990297 A1	15-10-2000
			US	6151950 A	28-11-2000
30	FR 2886874 A1	15-12-2006	EP	1731267 A2	13-12-2006
			ES	2340516 T3	04-06-2010
			FR	2886874 A1	15-12-2006
35	US 5117671 A	02-06-1992	BR	9201476 A	01-12-1992
			CA	2066809 A1	26-10-1992
			EP	0510979 A2	28-10-1992
			JP	H05146839 A	15-06-1993
			KR	950009916 B1	01-09-1995
			US	5117671 A	02-06-1992
40					
45					
50					
55					

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82